AMT LIEDERN-WERTH

KREIS BORKEN / WESTF.

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN BARLO NO 1

GEMARKUNG BARLO FLUR 16

MASS-STAB 1:1000

Pkt. 22: Bebauungsplan Barlo NO 1

Der Bauausschuß nahm von den Bauanträgen im Bereich der Pfarrer-Wissing-Straße Kenntnis und war einstimmig mit der Befraiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Barlo NO 1 nach § 31 (2) BBauG unter der Voraussetzung der Zustimmung aller Betroffenen einverstanden. Die nördlichen Anlieger erhalten die Möglichkeit bis auf 5 m Abstand zum Sportplatz eine Bebauung vorzunehmen.

Die südlich angrenzenden Nachbarn können die Baulinie unterschreiten, so daß diese Wohnbebauung bis auf 3 m zur nördlichen Grenze durchgeführt werden kann.

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs 1 Ziffern 20 und 25 Buchstabe a BauGB

1. Die Oberflächen der privaten Stellplätze, privaten Wege/Zufahrten sowie der Garagenzufahrten sind mit wasserundurchlässigen Belägen herzustellen. Ausgenommen sind Rasengittersteine/Rasenschotterstein, wasserdurchlässiges Ökopflaster) herzustellen.
2. In all auf Parzellierung privater Grundstücksflächen ist ein Obstbaum als Hochstamm oder Buschstamm oder aber ein heimischer Laubbaum oder Nadelbaum als Hochstamm zu pflanzen und zu erhalten. Ausnahmen sind dann zulässig, wenn auf der Fläche bereits ein Baum vorhanden ist. Ersatzpflanzungen sind innerhalb der jeweiligen Baugrundstücke zu pflanzen und laufend zu erhalten. Die Mindestgröße der Pflanzfläche für einen Obstbaum, Laubbaum oder Nadelbaum soll mindestens 20 m² betragen bzw. zu erhalten.
3. mindestens die Hälfte der Fassaden der auf den privaten Grundflächen errichteten Gebäude sind zu begrünen. Hierzu ist an diesen Fassaden eine Rankbepflanzung vorzusehen. Bei Fassadenflächen ohne Fenster/Türöffnungen ist eine Fassadenbegrünung zwingend vorgeschrieben.
4. Garagen, Carports und Nebenanlagen (z. B. Geräteschuppen) sind mit einem Flachdach zu versehen.
5. Die Verwendung von Schottergärten ist nicht zulässig.

Hinweis 1:
Hinsichtlich des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers wird auf § 51 A Landeswassergesetz (Beseitigung von Niederschlagswasser) verwiesen.

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 25.06.97
den Bebauungsplan Barlo NO1
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Blau dargestellt.
Die wurde am 25.06.1997 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (8) BauGB und § 80 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Issum, den 26.06.1997
Feldhaar — Spanjenberg — Weineth
Stadtverordneter — Stadtdirektor
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 7.7.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 07.07.1997
Der Stadtdirektor
Stadtrat

Eigentümerverzeichnis im Bereich des Bebauungsplanes Barlo No 1

Flur	Flurst.	Eigentümer
16	114	Land Nordrhein-Westfalen
	115	Bundesrepublik Deutschland (Finanzverwaltung)
	161	Heinrich Heinrich, Bauer und Ehefrau
	160	Horstmann Anton, Mechanikermeister
	109	Heinrich Heinrich, Bauer und Ehefrau
	159	Heinrich Heinrich, Bauer und Ehefrau
	158	Degeling Heinz, Angestellter, Bocholt
	162	Heinrich Heinrich, Bauer und Ehefrau
	163	Degeling Heinz, Angestellter, Bocholt
	171	te Vrugt, geb. Landfrau, Witwe
	116	Mechanikermeister
	202	Thewes adelheid, Fr., Bocholt
	203	Schlüter Joh., Landwirt, Bocholt
	166	Salemink Gerh., Bauer
	167	Raupshoff Jo... Hilfsarbeiter, Bocholt
	168	Dierkink ... arbeiter
	169	Heijink Chr... Heijink Joh., Landwirt
	118	Hüsken Johann, Bauer
	119	Tenhofen Heinrich jun. Fruhrbauer
	120	Salemink Gerh., Betriebsleiter
	121	Salemink Gerh., Betriebsleiter
	182	Salemink Gerh., Betriebsleiter
	183	Salemink Gerh., Betriebsleiter
	184	Freifrau von Schebler, Ehefrau Hermine geb. von Drues
	124	Freifrau von Schebler, Ehefrau Hermine geb. von Drues

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 22.09.1993
den Bebauungsplan Barlo NO 1
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Blau dargestellt.
Die wurde am 22.09.1993 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (8) BauGB und § 80 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 23.09.1993
Stadtverordneter — Stadtdirektor

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 28.10.1993
Der Stadtdirektor
Stadtrat

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 12.03.1986 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Barlo NO 1 für das Gebiet zwischen Heideweg (früher Bahnhofstraße) und Pfarrer-Wissing-Straße.
Ziel/Inhalt der Bebauungsplanung ist/sind: Sicherung der Bebauung durch Festsetzung von Baugebieten, Bauweise, Baugrenzen, Verkehrsflächen, Grünflächen, Flächen für Versorgungsanlagen, Gemeinbedarf.
Ein öffentlicher Weg, der von der Pfarrer-Wissing-Straße zum Sportplatz führt, wird von 3 m auf 4 m verbreitert.
Der im westlichen Teilbereich der Pfarrer-Wissing-Straße in südöstlicher Richtung verlaufende Stichweg wird verlängert und aufgeweitet.
Der am Ende der Pfarrer-Wissing-Straße ausgewiesene Wendehammer wird verschoben und die Verbindung zur Bahnhofstraße verbreitert.
Bocholt, 12.03.1986
Stadtverordneter — Stadtdirektor
2. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.07.1986 Kenntnis von der in der Zeit vom 06.01. bis 05.06.1986 durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung, von der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von den eingegangenen Anregungen genommen.
Bocholt, 11.07.1986
Stadtverordneter — Stadtdirektor
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Barlo NO 1 hat mit der Begründung gemäß § 2 (6) BauGB in der Zeit vom 27.06.1987 bis 27.07.1987 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Bocholt, 29.05.1987
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Stadtverordneter
4. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 17.07.1987 Kenntnis von der in der Zeit vom 27.06. bis 27.07.1987 durchgeführten Auslegung des Bebauungsplanes Barlo NO 1 gemäß § 2 (6) BauGB und deren Anregungen und Bedenken zugelassen sind.
Die Stadtverordnetenversammlung nahm Kenntnis von der Stellungnahme der Handwerkskammer Münster und beschloß deren Anregungen zu berücksichtigen, um sonstiger fehlerhafter Abwägungsvorschriften in der Verfahrensakte zu dokumentieren, im allgemeinen Wohngebiet zurückzuweis